



## Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundeskanzlei  
Sektion Politische Rechte  
Bundeshaus West  
3003 Bern

### **Änderung des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (Überführung der elektronischen Stimmabgabe in den ordentlichen Betrieb); Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. Dezember 2018 laden Sie den Regierungsrat des Kantons Uri ein, zum Entwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über die politischen Rechte Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit.

Im Jahr 2018 ist im Kanton Uri der Versuch gescheitert, das Wahl- und Abstimmungsgesetz dahingehend zu ändern, dass elektronisches Wählen und Abstimmen eingeführt werden könnte. Eine entsprechende Vorlage des Regierungsrats wurde vom Landrat bereits in der Kommission zerzaust und Änderungen im Gesetz zurückgestellt. Realistischerweise ist die Einführung von E-Voting im Kanton Uri für die nächsten Jahre obsolet geworden.

Der Kanton Uri verfolgt die national sehr emotional geführte Debatte somit aus der Beobachterposition mit nicht minder grossem Interesse. Bei Gelegenheit sind wir bestrebt, diskussionswürdige Punkte aufzugreifen und in die Beratung einzubringen. Es ist im Interesse des Kantons Uri, dass E-Voting auf breiter Ebene eingeführt ist, damit ein gewisser Handlungsbedarf entsteht. Daher begrüssen wir die Absichten des Bunds.

Im Kanton Uri besteht die Besonderheit, dass bei Majorzwahlen auf Kantons- und Gemeindeebene

keine Meldefristen einzuhalten sind, dass also «wilde» Kandidaturen im Extremfall noch bis am Vorabend des Wahltermins lanciert werden können. Das würde elektronische Wahlsysteme derzeit vor beträchtliche Probleme stellen. Besteht doch einer der grossen Vorteile des elektronischen Abstimmens und Wählens darin, dass der Wählerwille eindeutig dokumentiert werden kann, indem die zur Wahl stehenden Personen im System direkt angewählt werden können.

Der Versuch, Meldefristen einzuführen, indem das Wahl- und Abstimmungsgesetz angepasst werden sollte, ist wie erwähnt am politischen Widerstand im Kantonsparlament gescheitert. Somit kann davon ausgegangen werden, dass das geltende System in Uri für die kommenden Jahre Bestand haben wird. Es ist darauf hinzuwirken, dass wählbare Personen durch das System automatisiert erkannt und dem Stimmberechtigten im Lauf des Abstimmungsprozesses vorgeschlagen werden. Dies bedingt beispielsweise einen Abgleich mit dem Wahlregister (aktive Wahlberechtigte), um auch passiv wählbare Personen eindeutig zu erkennen und ihnen die abgegebenen Stimmen zuzuordnen.

#### *Anmerkungen zu einzelnen Artikeln*

Artikel 47 Absatz 1<sup>ter</sup> ermöglicht es, Kandidaturen, die der kantonalen Wahlbehörde bis zum 48. Tag vor der Wahl gemeldet worden sind, zusätzlich im System für die elektronische Stimmabgabe zu erfassen. Da das Urner Wahlrecht generell keine Meldepflicht für Kandidaturen kennt, wäre eine entsprechende Regelung im Kanton Uri nötig, die es ermöglicht, elektronische Wahlen generell ohne Meldepflicht durchzuführen. Dazu müsste das Abstimmungssystem den technischen Abgleich des Stimmregisters (= wählbare Personen) mit den eingegebenen Personennamen gewährleisten, um eine eindeutige Wahl zu treffen. Andernfalls müsste das System die Möglichkeit zur Eingabe von Freitext bieten, was hinsichtlich Verifizierbarkeit der Eingabe und Auszählmodalitäten beträchtliche Nachteile mit sich bringt. Hierzu erwarten wir technische Fortschritte der zugelassenen Systeme.

In diesem Zusammenhang ist auch Artikel 47 Absatz 1 in Betracht zu ziehen: «In Wahlkreisen, in denen nur ein Mitglied des Nationalrates zu wählen ist, kann für jede wählbare Person gestimmt werden.» Wird diese Regelung beibehalten, ist eine Anmeldung der Kandidatur bei Nationalratswahlen auch in Zukunft nicht nötig, was den politischen Realitäten in Uri entspricht.

Im Weiteren verweisen wir auf den ausgefüllten Fragebogen in der Beilage.

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler, sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 15. März 2019



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Roger Nager

Roman Balli

**Beilage**

- Fragebogen an die Kantone

**Kopie an (mit Beilage):**

- Konferenz der Kantonsregierungen (KdK), Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, 3001  
Bern



## Änderung des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (Überführung der elektronischen Stimmabgabe in den ordentlichen Betrieb): Fragebogen zum Vernehmlassungsverfahren

Vernehmlassung vom 19. Dezember 2018 bis zum 30. April 2019

Absender

Regierungsrat des Kantons Uri, Rathausplatz 1, 6460 Altdorf

Adrian Zurfluh, [adrian.zurfluh@ur.ch](mailto:adrian.zurfluh@ur.ch), 041 875 20 30

---

### 1. Allgemeine Bestimmungen zu den Stimmabgabeverfahren

- 1.1. Sind Sie mit der Neuordnung der Grundsätze der Stimmabgabe und der einheitlichen Festlegung der Anforderungen an die Verfahren der Stimmabgabe einverstanden (Art. 5 und 6 E-BPR)?

Ja       Ja mit Vorbehalt       Nein

Anmerkungen:

Der Bundesrat führt in seinem Erläuternden Bericht unter Verweis auf die Erkenntnisse der von ihm eingesetzten Expertengruppe in überzeugender Weise aus, dass der elektronische Stimmkanal dank der vollständigen Verifizierbarkeit als dritter, ordentlicher Stimmkanal sicher und vertrauenswürdig angeboten werden kann. Die heutigen Sicherheitsanforderungen des Bunds haben sich bewährt.

Diese Feststellung entspricht der Erfahrung der Kantone, welche auch die eidgenössischen Urnengänge durchführen. Für die Kantone ist es nach einer langen und erfolgreichen Phase des Versuchsbetriebs von grosser Bedeutung, dass E-Voting nun als ordentlicher und gleichwertiger dritter Stimmkanal etabliert wird. Das gibt den Kantonen die nötige Rechts- und Planungssicherheit bei der Schaffung der kantonalen Rechtsgrundlagen für die elektronische Stimmabgabe (sofern sie noch nicht bestehen) sowie bei der Lancierung und Umsetzung von kantonalen Projekten zur Einführung bzw. Ausdehnung von E-Voting. Eine klare, auf Stufe BPR verankerte Rechtsgrundlage, wie sie die Neuregelung vorsieht, ist zentral für den Erfolg dieser kantonalen Projekte.

In denjenigen Kantonen, welche die elektronische Stimmabgabe bereits anbieten, hat sich E-Voting im Rahmen des Versuchsbetriebs bewährt. Einige Kantone sind derzeit an der Vorbereitung der Ausdehnung der elektronischen Stimmabgabe auf im Kanton wohnhafte Stimmberechtigte. Sie haben Mittel gesprochen und in diesen zukunftsweisenden Stimmkanal investiert. Denn auch die in der Schweiz wohnhaften Stimmberechtigten sollen vermehrt die Möglichkeit haben, ihre politischen Rechte unkompliziert digital wahrzunehmen und vom hochentwickelten E-Voting-System mit der vollständigen Verifizierbarkeit profitieren. Das Bedürfnis der Stimmberechtigten zur elektronischen Stimmabgabe



wurde bereits in den Jahren 2003<sup>1</sup> und 2016<sup>2</sup> nachgewiesen und nun in der jüngsten Umfrage im Kanton Aarau vom 9. Januar 2019<sup>3</sup> bestätigt.

Ein weiterer beträchtlicher Vorteil der elektronischen Stimmabgabe besteht in der Vermeidung ungültiger Stimmabgaben, welche leider insbesondere bei Wahlen immer wieder in relativ bedeutendem Ausmass vorkommen und sich in entscheidender Weise auf ein Resultat auswirken können. Für die Kantone als Durchführungsorgane von Wahlen und Abstimmungen ist es ausgesprochen unbefriedigend, wenn im Extremfall bis zu 26 Prozent der erfolgten Stimmabgaben als ungültig ausgewiesen werden müssen.

Sowohl für die Kantone als auch für die Stimmberechtigten ist deshalb die vorliegende Neuordnung der Grundsätze der Stimmabgabe mit der Überführung von E-Voting in den ordentlichen Betrieb von grosser Tragweite. Sie verankert nach über zehnjähriger, erfolgreicher Versuchsphase ein zentrales Element der Digitalisierung der politischen Rechte auf formell-gesetzlicher Ebene. Für eine Weiterführung des Versuchsbetriebs besteht kein begründeter Anlass, da die bisherigen rund 300 Versuche störungsfrei verlaufen sind. Wird das fehlerfreie Funktionieren nun auch durch die anstehenden Intrusionstests bestätigt, dann ist es klarerweise an der Zeit, mit der vom Bundesrat vorgeschlagenen BPR-Revision einen Schritt vorwärts zu gehen.

Sollte sich allerdings abzeichnen, dass das Vorhaben des Bundesrats, E-Voting als dritten, ordentlichen Kanal einzuführen, keine ausreichende politische Akzeptanz auf Bundesebene finden kann, muss der aktuelle Versuchsbetrieb zu den bestehenden Konditionen aufrechterhalten werden. Andernfalls wären die Kantone in ihrer erfolgreichen Arbeit behindert und die Umsetzung der kantonalen, demokratisch legitimierten Aufträge zur Ausdehnung von E-Voting würde vereitelt.

- 1.2. Begrüssen Sie die Verankerung der Stimmabgabe an der Urne am Wahl- und Abstimmungstag und die Änderung bezüglich der vorzeitigen Stimmabgabe (Art. 7 E-BPR)?

Ja       Ja mit Vorbehalt       Nein

Anmerkungen:

Die ausdrückliche Verankerung der Möglichkeit der vorzeitigen Stimmabgabe im Gesetz und die damit verbundene rechtliche Klarheit wird begrüsst.

---

<sup>1</sup> gfs.bern, Das Potenzial der elektronischen Stimmabgabe, Schlussbericht Befragungen 2003/2004.

<sup>2</sup> Milic Thomas/McArdle Michele/Serdült Uwe, Haltungen und Bedürfnisse der Schweizer Bevölkerung zu E-Voting, Studienberichte des Zentrums für Demokratie Aarau, Nr. 9, 2016.

<sup>3</sup> <https://www.aargauerzeitung.ch/aargau/kanton-aargau/zwei-von-drei-aargauern-stehen-e-voting-positiv-gegenueber-133935986>





## 2. Bestimmungen betreffend die elektronische Stimmabgabe

2.1. Erachten Sie eine Bewilligung durch den Bundesrat für den Einsatz der elektronischen Stimmabgabe im ordentlichen Betrieb für sinnvoll?

- Ja       Ja mit Vorbehalt       Nein

Anmerkungen:

Aus Kantonssicht ist die Einführung eines einstufigen Bewilligungsverfahrens gesamthaft für alle Arten von Urnengängen (Abstimmungen und Wahlen) sehr zu begrüssen. Dies entlastet sowohl den Bund als auch die Kantone von unnötigem administrativem Aufwand unter Beibehaltung der zentralen Kontrollfunktion auf Bundesebene. Der Bundesrat erscheint als die richtige Instanz für die Erteilung der Bewilligung für den Einsatz der elektronischen Stimmabgabe, da er über das nötige politische Gewicht verfügt.

Ist der Geltungsbereich des Öffentlichkeitsgrundsatzes in Artikel 8c E-BPR genügend klar abgesteckt?

- Ja       Ja mit Vorbehalt       Nein

Anmerkungen:

Der Geltungsbereich ist bezüglich Offenlegung Quellcode klar abgesteckt. Hingegen ist nicht genügend klar, welche Informationen unter die «wesentlichen betrieblichen Abläufe» fallen. Hierzu wären Konkretisierungen oder Beispiele zumindest in den Erläuterungen hilfreich.

2.2. Halten Sie das Bewilligungsverfahren auf Gesetzesstufe für ausreichend und zweckmässig geregelt?

- Ja       Ja mit Vorbehalt       Nein

Anmerkungen:

Die wesentlichen Kriterien für die Erteilung der Bewilligung und das Verfahren sind in Artikel 8d E-BPR ausreichend und zweckmässig geregelt. Weitergehende Regelungen sind auf Stufe Verordnung vorzusehen.

2.3. Halten Sie die in Artikel 8e E-BPR vorgesehene Möglichkeit einer Anmeldung für die elektronische Stimmabgabe, die mit Einschränkungen bei der Nutzung der anderen Stimmkanäle verbunden ist, für sinnvoll?

- Ja       Ja mit Vorbehalt       Nein

Anmerkungen:

Aus Kantonssicht ist es sinnvoll, dass die Möglichkeit einer Anmeldung für die elektronische Stimmabgabe, verbunden mit Einschränkungen bei der Nutzung der anderen Stimmkanäle, besteht und - wie in Artikel 8e E-BPR vorgesehen - gesetzlich geregelt wird. Die Kantone sollten möglichst frei sein in der Ausgestaltung der Rahmenbedingungen der elektronischen Stimmabgabe, solange



die Abstimmungsfreiheit gewahrt bleibt. Dies ist gemäss den Vorgaben von Artikel 8e E-BPR der Fall. Die Möglichkeit eines Anmeldeverfahrens gibt den Kantonen somit eine sinnvolle Gestaltungsfreiheit.

- 2.4. Ist die in Artikel 8e Absatz 1 Buchstabe b E-BPR vorgesehene Möglichkeit, an der Urne abzustimmen und zu wählen, wenn die elektronische Stimmabgabe nicht möglich ist, ausreichend, um die Ausübung der politischen Rechte sicherzustellen?

Ja       Ja mit Vorbehalt       Nein

Anmerkungen:

Die persönliche Stimmabgabe an der Urne muss auf jeden Fall offenstehen, wenn die elektronische Stimmabgabe nicht möglich sein sollte. Ist dies der Fall und treffen die Kantone dazu die nötigen Vorkehren, dann ist damit die Ausübung der politischen Rechte ausreichend sichergestellt. Die persönliche Stimmabgabe ist ein genügendes und zumutbares Notfallszenario.

### 3. **Dematerialisierung der Stimmunterlagen für die elektronische Stimmabgabe**

- 3.1. Sind Sie der Auffassung, die Bundesgesetzgebung solle die Kantone ermächtigen, die Stimmunterlagen unter Bedingungen ganz oder teilweise zu dematerialisieren?

Ja       Ja mit Vorbehalt       Nein

Anmerkungen:

Auch wenn derzeit die Voraussetzungen nicht gegeben sind, um mit verhältnismässigen Mitteln einen vollständig elektronischen und gleichzeitig vertrauenswürdigen Stimmabgabeprozess umzusetzen, wird es begrüsst, dass das Gesetz diese Möglichkeit vorsieht und dem Bundesrat die Kompetenz einräumt, die Voraussetzungen festzulegen, die einen vollständig elektronischen Stimmabgabeprozess ermöglichen.



**Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo**

<b>BPR Art. Art. LDP LDP art.</b>	<b>Nötig? Nécessaire? Necessaria?</b>	<b>Tauglich? Adéquat? Adeguata?</b>	<b>Praktikabel? Applicable? Realizzabile?</b>	<b>Aenderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?</b>	<b>Bemerkungen Remarques Osservazioni</b>
5 I	Ja	Ja	Ja		
5 II	Ja	Ja	Ja		
6 I	Ja	Ja	Ja		
6 II	Ja	Ja	Ja		
7 I	Ja	Ja	Ja		
7 II	Ja	Ja	Ja		
8 I <sup>bis</sup>	Ja	Ja	Ja		
8a I	Ja	Ja	Ja		
8a II	Ja	Ja	Ja		
8b I	Ja	Ja	Ja		
8b II	Ja	Ja	Ja		
8b III	Ja	Ja	Ja		





Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

BPR Art. Art. LDP LDP art.	Nötig? Nécessaire? Necessaria?	Tauglich? Adéquat? Adeguata?	Praktikabel? Applicable? Realizzabile?	Aenderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
8c	Ja	Bedingt	Bedingt		Eine Konkretisierung der "wesentlichen betrieblichen Abläufe" ist wünschenswert
8d I	Ja	Ja	ja		
8d II	Ja	Ja	Ja		
8d III	Ja	Ja	Ja		
8e I	Ja	Ja	Ja	Tippfehler in lit. c «Stimmbe- rechtigten»	
8e II	Ja	Ja	Ja		
12 I–III 38 I, IV–V 49 I–III	Ja	Ja	Ja		
47 I <sup>ter</sup>	Ja	Bedingt	Bedingt		<p>In diesem Zusammenhang ist auch Artikel 47 I in Betracht zu ziehen: «In Wahlkreisen, in denen nur ein Mitglied des Nationalrates zu wählen ist, kann für jede wählbare Person gestimmt werden.» Wird diese Regelung beibehalten, ist eine Anmeldung der Kandidatur bei Nationalratswahlen auch in Zukunft nicht nötig.</p> <p>Da das Urner Wahlrecht generell keine Meldepflicht für Kandidaturen kennt, wäre eine entsprechende Regelung im Kanton Uri nötig, die es ermöglicht, elektroni-</p>



**Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo**

<b>BPR Art. Art. LDP LDP art.</b>	<b>Nötig? Nécessaire? Necessaria?</b>	<b>Tauglich? Adéquat? Adeguata?</b>	<b>Praktikabel? Applicable? Realizzabile?</b>	<b>Aenderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?</b>	<b>Bemerkungen Remarques Osservazioni</b>
					sche Wahlen generell ohne Meldepflicht durchzuführen. Dazu muss das Abstimmungssystem den technischen Abgleich des Stimmregisters (= wählbare Personen) mit den eingegebenen Personennamen gewährleisten, um eine eindeutige Wahl zu treffen.
84 II	Ja	Ja	Ja		
84 III	Ja	Ja	Ja		